

Gemeinsamer Jahresbetrag

Das Wichtigste in Kürze

Den Gemeinsamen Jahresbetrag gibt es seit 1.7.2025 für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2. Damit können die Leistungen für [Kurzzeitpflege](#) und [Ersatzpflege](#) (=Verhinderungspflege) flexibel genutzt werden. Die bisher unterschiedlichen Regelungen für Höchstdauer und Vorpflegezeit wurden vereinheitlicht. Der Gemeinsame Jahresbetrag kann vollständig für eine oder beide Leistungen eingesetzt werden und beträgt 3.539 € pro Kalenderjahr. Pflegebedürftige können den Gemeinsamen Jahresbetrag für [häuslichen Pflege](#), z.B. durch einen [ambulanten Pflegedienst](#), eine Ersatzpflegeperson oder auch vorübergehend stationäre Pflege nutzen.

Hinweis: Ab 1.1.2026 können die Kosten für [Ersatzpflege](#) nur noch bis zum Ende des Folgejahres geltend gemacht werden, bisher war das bis zu vier Jahre rückwirkend möglich. Das bedeutet: Verhinderungspflege aus dem Jahr 2025 muss spätestens bis zum 31.12.2026 abgerechnet werden.

Voraussetzungen

Prinzipiell müssen für die Inanspruchnahme die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt und die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt worden sein. Den Gemeinsamen Jahresbetrag erhalten Versicherte ab Pflegegrad 2 oder höher.

Wie lassen sich Kurzzeit- und Ersatzpflege kombinieren?

Kurzzeitpflege und Ersatzpflege sind jeweils für bis zu 8 Wochen im Jahr möglich.

Wer z.B. schon 8 Wochen Ersatzpflege in einem Kalenderjahr abgerechnet hat, kann das verbleibende Budget des gemeinsamen Jahresbetrags nur noch für Kurzzeitpflege nutzen und umgekehrt. Bei Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung werden nur die pflegebedingten Kosten bezuschusst. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen Pflegebedürftige komplett selbst tragen, Näheres unter [Eigenanteil im Pflegeheim](#). Manche stationäre Einrichtungen bieten auch Ersatzpflege an.

[Pflegegeld](#) wird während der Ersatzpflege und während der Kurzzeitpflege hälftig weitergezahlt.

Wann besteht Anspruch?

Alle [Pflegebedürftige](#) mit [Pflegegrad](#) 2 bis 5 können den Gemeinsamen Jahresbetrag nutzen, wenn:

- die Pflegeperson, die normalerweise pflegt, wegen Krankheit, Erholungsurlaub oder anderen Gründen verhindert ist
- nach einer [stationären Behandlung](#) eine Übergangszeit überbrückt werden muss
- eine [teilstationäre](#) oder [häusliche Pflege](#) vorübergehend nicht ausreichend oder nicht möglich ist, z.B. in Krisensituationen
- eine [stationäre Pflegeeinrichtung](#) vorübergehend einspringt
- eine [Sterbebegleitung](#) in einem [Hospiz](#) erfolgt
- die Wohnung der pflegebedürftigen Person renoviert wird (ggf. mit Zuschüssen zur [Wohnumfeldverbesserung](#))
- pflegende Angehörige z.B. in der Landwirtschaft eingebunden sind

Höhe

Der Gemeinsame Jahresbetrag beträgt 3.539 € (aus Kurzzeitpflege: 1.854 € und Ersatzpflege: 1.685 €).

Zum 1.1.2028 wird der Gemeinsame Jahresbetrag voraussichtlich erhöht, orientiert an der Kerninflation der vergangenen 3 Jahre.

Beispielrechnung

Frau Melnik hat Pflegegrad 3 und lebt zu Hause. Ihre Tochter pflegt sie normalerweise, fällt aber im August für drei Wochen wegen einer [Reha für pflegende Angehörige](#) aus. Frau Melnik kann dafür Ersatzpflege beantragen. Zusätzlich muss Frau Melnik im Oktober für zwei Wochen in eine stationäre Einrichtung zur Kurzzeitpflege, weil ihre Wohnung renoviert wird.

Ersatzpflege im August (3 Wochen): Ein ambulanter Pflegedienst übernimmt die Pflege zu Hause, Kosten 1.200 €.

Kurzzeitpflege im Oktober (2 Wochen): Pflegebedingte Kosten in der Einrichtung 1.500 €. Kosten für Unterkunft und Verpflegung 600 €, müssen selbst gezahlt werden, Näheres unter [Eigenanteil im Pflegeheim](#).

Gesamtkosten für beide Leistungen:

- Ersatzpflege: 1.200 €
- Kurzzeitpflege: 1.500 €
- Summe = 2.700 €

Es verbleibt ein Restbetrag vom Gemeinsamen Jahresbetrag von:
839 € (3.539 € - 2.700 €).

Diesen Restbetrag kann Frau Melnik für Ersatzpflege oder Kurzzeitpflege nutzen, solange die maximale Gesamtdauer von je 8 Wochen pro Jahr nicht überschritten wird.

Praxistipps

- Pflegeeinrichtungen müssen der pflegebedürftigen Person eine schriftliche Übersicht der entstandenen Kosten ausstellen. Diese zeigt, wie viel Geld bereits ausgegeben wurde und wie viel noch übrig ist. Außerdem müssen die Pflegeeinrichtungen die erbrachten Leistungen der [Pflegekasse](#) melden.
- Die Pflegekasse muss Ihnen mitteilen, wie viel vom Budget des Gemeinsamen Jahresbetrags bereits genutzt wurde und wie viel noch verfügbar ist.
- Die Übersicht kann auch digital übermittelt werden oder, sofern Ihre Krankenkassen-App diese Funktion anbietet, dort abgerufen werden. Für die digitale Übermittlung ist Ihre vorherige Zustimmung erforderlich.

Antrag

Den Antrag für die Leistungen [Ersatzpflege](#) und [Kurzzeitpflege](#) stellt die versicherte Person oder eine vertretungsberechtigte Person bei der Pflegekasse.

Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 0303406066-02, Mo-Mi 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Ersatzpflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Übergangspflege im Krankenhaus](#)

[Pflegeleistungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 42a SGB XI